

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen der Agentur und Auftraggeber zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von der Agentur nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Agentur.
2. Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung ihr bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse.
3. Ein der Agentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung ablehnt.
4. Die Agenturhonorare inkl. evtl. verauslagter Kosten zzgl. MwSt. sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder mit 50% A-Conto auf den Angebotspreis im Voraus zu zahlen.
- 4.1 Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Auftraggeber rein netto fällig.
- 4.2 Zielüberschreitungen werden mit 5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Sparkasse Ulm berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot/Vertrag geregelt ist, geschieht diese nach dem geltenden Stundensatz der Agentur.
- 4.4 Angebote haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Die genannten Preise gelten immer unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. An schriftliche Angebote hält sich die Agentur 3 Monate gebunden.
- 4.5 Separat berechnet werden Material, Fahrtkosten, Spesen, Fotoregie, Lektorat, Organisations- und Beschaffungskosten sowie Fremdleistungen wie Reproduktion/Lithografie, Fotografie, Druck und Herstellung von Werbemitteln, Werkzeugkosten, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung etc.), je nach entsprechenden Aufwand. Autorenkorrekturen und Änderungen durch den Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- 4.6 Die Agentur ist auf jeden Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistungen orientiert.
- 4.7 Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.
- 4.8 Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Lizenz für die Übertragung der Vervielfältigungsrechte erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeiten im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck.
- 4.9 Geht die Verwendung hierüber hinaus auch nach Ablauf des Vertrages und auch wenn kein Anspruch auf Urheberrecht erhoben wird oder erhoben werden kann, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.
- 4.10 Wechsel werden nur erfüllungshalber und nach vorheriger besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont- und Wechselspesen müssen sofort bar erstattet werden.
- 4.11 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von der Agentur bestrittenen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht gestattet.
- 4.12 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt seine Zahlung ein oder löst einen Scheck o. Wechsel nicht ein und wird der Agentur eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Auftraggebers bekannt, die den Kaufpreisanspruch gefährden, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch sofern Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- 4.13 Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Auftraggebers an den betreffenden Leistungen und Gegenständen.
- 4.14 Die Agentur ist berechtigt, das Nutzungsrecht zurückzuziehen und den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt hat der Auftraggeber der Agentur den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
5. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge, sowie diesbezügliche Texte, Beratungs- und Strategieleistungen durch ein Präsentationshonorar abzugelten sind.
- 5.1 Wurde ein Präsentationshonorar nicht vereinbart, so berechnet die Agentur die aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.
- 5.2 Die Agentur kann in keinen Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der vorgeschlagenen Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.
- 5.3 Das Präsentationshonorar wird mit erfolgter Präsentation fällig. Bei nachfolgender Beauftragung mit der Ausführung der präsentierten Konzeption, wird das Präsentationshonorar nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angerechnet. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei der Agentur.
- 5.4 Bei Nichtbeauftragung mit der Ausführung der präsentierten Konzeption sind die vollständigen Präsentationsunterlagen der Agentur zurückzugeben. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Auftraggeber.
- 5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.
6. Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Werbe- und Gestaltungsmaßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
- 6.1 Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremddangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt berechnet sie 5-15% Service Fee (Bearbeitungspauschale) des Auftragswertes, bei Auftragswert unter 300,- EUR 25%.
- 6.2 Für Aufträge die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.
- 6.3 Bei Werbeservices wie Anzeigenschaltung, Plakatierung, Web-Banner etc. gelten zusätzlich die Geschäftsbedingungen des werbedurchführenden Unternehmens, Verlags oder Plakatierunternehmens.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur frühzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zu liefern.
- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. Anderenfalls haftet allein der Auftraggeber für etwaige Schäden.
8. Nutzungsrechte und sonstige Rechte an Konzeptions-, Text- und Gestaltungsleistungen gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als diese schriftlich im Angebot/Vertrag vereinbart wurden.
- 8.1 Für die Eintragung- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens der Agentur nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 8.2 Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur und sind in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftraggeber.
- 8.3 Die Agentur ist berechtigt, die von ihr entwickelten, gestalteten oder getexteten Kommunikations- und Werbeleistungen bzw. -mittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.
- 8.4 Nach Fertigstellung eines Auftrags sind der Agentur die obligatorischen Belegexemplare ohne besondere Aufforderung zu übergeben.
9. Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet die Agentur den entstandenen Aufwand nach Kostenaufwand u. Zeit entsprechend ihres geltenden Stundensatzes.
10. Der Liefergegenstand bzw. die Leistung ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Prüfung besteht auch dann, wenn vorher Andrucke, Muster u. ä. übersandt worden sind.
- 10.1 Offene und verdeckte Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Agentur unter Vorlage aller Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Die Agentur hat das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Lieferungen u. Leistungen der Agentur von einer etwaigen Weiterverarbeitung auf Richtigkeit und Vertragsgerechtigkeit zu prüfen. Wird ohne Prüfung des Auftraggebers mit der Weiterverarbeitung begonnen, ist eine Haftung der Agentur für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.
- 10.4 Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmängel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzlichen oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab.
- 10.5 Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.6 Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allg. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Anderenfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.
- 10.7 Nach Freigaben wie Druckreif-Erklärungen, Masterfreigaben usw. durch den Auftraggeber ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und Arbeiten befreit.
- 10.8 Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen oder Veränderungen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.
- 10.9 Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung oder sonstiger Kommunikationsmaßnahmen kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf oder Text vorher juristisch überprüfen zu lassen.
11. Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt bei der Agentur bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Bei Hingabe von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst bei Einlösung dieser Papiere als erfolgt. Bei Zugriffen Dritter im Rahmen von Pfändungen und Geltendmachung von Pfandrechten ist die Agentur sofort zu unterrichten. Verpfändungen, Sicherheitsüber-eignungen etc. sind nur mit Zustimmung der Agentur zulässig.
12. Die Agentur behandelt alle zur Auftragsausführung überlassenen Gegenstände, insbesondere Originale, Filme, Fotos und sonstige Arbeitsunterlagen mit größter Sorgfalt. Sollte gleichwohl ein Verlust, eine Beschädigung oder eine sonstige schädliche Einwirkung auf diese Gegenstände vorkommen, so ist die Haftung der Agentur auf den Ersatz des vom Auftraggebers nachzuweisenden Materialwertes beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
13. Der Versand aller Leistungen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers, und zwar auch dann, wenn die Versandkosten von der Agentur getragen werden. Eine Transportversicherung schließt die Agentur nur ab, wenn der Auftraggeber diese schriftlich wünscht und die Kosten dafür übernimmt.
14. Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Agentur. Für Streitigkeiten aller Art aus den zwischen den Vertragsteilen bestehenden Vertragsverhältnissen wird die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Memmingen vereinbart.
15. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.
16. Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.